

Satzung

vom 29.01.2016

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Dörrebach

Der Ortsgemeinderat von Dörrebach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 29 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Dörrebach vom 29.01.2016 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.01.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

§3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.01.2014 außer Kraft.

Dörrebach, den 29.01.2016

gez.

Siegel

Nicole Reißert
Ortsbürgermeisterin

Anlage

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dörrebach

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Ankauf für Dauer der jeweiligen Ruhezeit)

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 EURO |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 250,00 EURO |
| c) Urnenreihengrab | 150,00 EURO |
| d) Rasenreihengrab | 2.300,00 EURO |

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:

1. Verleihung des Nutzungsrechts für Erdwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) eine Doppelerdgrab | 450,00 EURO |
| b) jedes weitere Erdgrab | 150,00 EURO |

1a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 nach 1.

1b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/30 nach 1.

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 20 Jahre)

- | | |
|--|-------------|
| a) ein Urnendoppelwahlgrab | 250,00 EURO |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts für jede weitere Grabstätte | 150,00 EURO |

2a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2. bei späteren Bestattungen

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/20 nach 2.

2b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/20 nach 2.

3. Verleihung des Nutzungsrechts für Rasenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)

- | | |
|-------------------------|---------------|
| ein Rasendoppelwahlgrab | 3.600,00 EURO |
|-------------------------|---------------|

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

zu tragen und werden auf diese umgelegt.

3a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 3. bei späteren Bestattungen

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 nach 3.

3b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/30 nach 3.

4. Verleihung des Nutzungsrechts für Urneneinzelstelen an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 20 Jahre)

eine Urneneinzelstele 1.250,00 EURO

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

4a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 4. bei späteren Bestattungen

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/20 nach 4.

4b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/20 nach 4.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung (Grabaushub, Verfüllung Abtransport überschüssiger Erde)

Der Grabaushub und das Verfüllen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Abfuhr überschüssiger Erde

Die Abfuhr überschüssiger Erde geschieht durch die Gemeinde. Hierfür werden pauschal **150,00 EURO** berechnet.

3. Umbettungen

Umbettungen werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen Vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	25,00 EURO
für jeden weiteren Tag	5,00 EURO
b) einer Urne bis zu 4 Tagen	25,00 EURO
für jeden weiteren Tag	5,00 EURO
c) für die Reinigung	25,00 EURO

VI. Grabentfernung (durch Gemeinde)

a) Kindergrab	150,00 EURO
b) Urnenerdeinzelgrab	100,00 EURO
c) Reihenerdgrab	250,00 EURO
d) Doppelerdgrab	400,00 EURO
e) Dreiererdgrab	500,00 EURO
f) Doppelurnengrab	160,00 EURO
g) Urnenstelen	-/- EURO
h) Rasengrab	150,00 EURO

Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.